

Informationsblatt zur Dienstfahrt-Versicherung

des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes e.V. (BLLV) sowie zugehöriger Bezirks- und Kreisverbände

Dieses Infoblatt gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.



Versicherbare Fahrzeuge

- Pkws, die auf Privatpersonen zugelassen sind und für Fahrten im Auftrag der versicherten Organisation genutzt werden.
- Keine Fahrzeuge von gewerblichen Haltern oder Vereinen



Versicherungsumfang

Vollkaskoversicherung

Sachschäden an den Fahrzeugen der versicherten Mitarbeiter, die durch selbstverschuldete Unfälle und durch Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen entstehen. Schäden, die durch Brand, Entwendung, unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung, durch Zusammenstoß mit Haarwild sowie Glasbruch (Teilkaskoschäden) entstehen sind nur dann versichert, wenn keine eigene Fahrzeugversicherung besteht.

Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt:

- 300,00 € Vollkasko
- 150,00 € Teilkasko

Rabattverlust-Versicherung

Der Vermögensschaden, der der versicherten Person dadurch entsteht, dass bei einem selbstverschuldeten Unfall, der eine Beanspruchung seiner Kfz-Haftpflichtversicherung nach sich zieht, der Beitragssatz in dieser angehoben wird (Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes).

Insassenunfall-Versicherung

Personenschäden der versicherten Mitarbeiter durch Unfälle, die entstehen beim Lenken, Benutzen, Behandeln, Be- und Entladen, Abstellen, Ein- und Aussteigen aus dem Kfz.

Versicherungssummen:

- 20.000,00 € für den Todesfall
- 40.000,00 € für den Invaliditätsfall

Die Versicherung besteht nach dem Pauschalsystem, d.h. bei mindestens zwei Insassen erhöhen sich die vereinbarten Versicherungssummen um 50% und werden dann durch die Anzahl der im Fahrzeug befindlichen Insassen geteilt.



Wichtige Ausschlüsse (auszugsweise)

- Brems-, Betriebs-, Motor-, Reifen- und reine Bruchschäden
- Unfälle infolge vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen und Vergehen oder bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen des Halters vorbereitet, ausgeführt und ausgedehnt werden
- Unfälle bei Fahrten zu Privatzwecken und nicht im Rahmen der Tätigkeit für die versicherte Organisation erfolgen; dies gilt auch für Unterbrechung der Dienstfahrt für private Besorgungen und für die tägliche Routinefahrt von und zur Arbeitsstätte
- Auf gegen Entgelt geliehen oder gemietete Personenkraftwagen, ausgenommen Leasingfahrzeuge



Geltungsbereich

Europa (geographischer Begriff)



Versicherter Personenkreis (ohne Namensnennung)

Die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung bezieht sich auf alle nicht im Eigentum oder Besitz des BLLV e.V. stehenden PKW, mit denen Vorstände oder Ausschussmitglieder Dienstfahrten in ihrer Eigenschaft als Beauftragte des Verbandes durchführen.

Als Dienstfahrten gelten solche Fahrten, die auf schriftliche Einladung eines Bezirks- oder Kreisverbandes oder auf ausdrückliche Anordnung des BLLV e.V. oder von einem Mitglied des Landesausschusses im Zusammenhang mit der Erledigung ihm übertragener Aufgaben ausgeführt werden. Für die Dienstfahrten erfolgt eine Übernahme der Reisekosten durch den BLLV e.V. oder die Kreis- bzw. Bezirksverbände.

Mitversichert sind ebenfalls Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen, wenn die Fahrten vorher beim BLLV e.V. beantragt, von diesem genehmigt und entschädigt werden.

Nicht versichert sind Mentoren.

Keine Dienstfahrt ist die tägliche Routinefahrt von und zur Arbeitsstätte.



Vertragsgrundlagen

Zugrunde liegen die AKB der Versicherungskammer Bayern.

Hinweis:

Rechtsverbindlich sind allein die Inhalte und der Wortlaut des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen.



Schadenmeldungen und Obliegenheit im Schadenfall

Ist ein Schaden oder Unfall durch eine der versicherten Ursachen entstanden, so ist bei Verschulden oder Mitverschulden Dritter dieser zunächst gegenüber dem Verursacher geltend zu machen. Bei Eigenverschulden ist bei Schäden, die unter die Teilkaskodeckung fallen, die eigene Fahrzeugversicherung in Anspruch zu nehmen, da dem Geschädigten hieraus kein Nachteil entsteht (keine SFR-Rückstufung). Die Leistungen aus der Insassenunfallversicherung werden unabhängig vom Bestehen einer gleichartigen privaten Versicherung fällig; die Zahlung der Entschädigungen erfolgt an den Fahrzeugeigentümer oder -halter bzw. an die verletzten Personen. Zur Regulierung eines Schadenfalles unbedingt die folgenden Unterlagen einreichen:

Für alle Schäden:

- ein ausgefülltes und unterzeichnetes Schadenformular
- eine Bestätigung des Vorstandes, dass es sich um eine offizielle Dienstfahrt handelte
- auf Anforderung ein Auszug aus dem Dienstfahrtverzeichnis

Für Fahrzeugschäden:

- eine Reparaturkostenrechnung, ein Kostenvoranschlag oder ein Kaskogutachten des Dienstfahrtversicherers
Die Kosten für ein privat in Auftrag gegebenes Gutachten werden nicht übernommen.

Für Personenschäden

- eine Unfallmeldung der verletzten Person
Todesfälle oder schwerwiegende Verletzungen mit längerfristigem Krankenhausaufenthalt bitte unbedingt sofort, d.h. innerhalb von 24 Stunden telefonisch oder per Telefax melden.

Für Rabattverlustschäden

Der an Dritten verursachte Schaden muss vorab grundsätzlich an die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung gemeldet werden; nach der Regulierung dann folgende Unterlagen einreichen

- eine Bestätigung des eigenen Kfz-Haftpflichtversicherers, aus der hervorgeht, in welcher SFR-Klasse das Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt eingestuft war, wie hoch die Jahres-Tarifprämie (= 100%) des versicherten Fahrzeugs war und wie hoch der finanzielle Verlust durch die Rückstufung ist, sowie mit welcher Entschädigung der Haftpflichtschaden abgeschlossen wurde.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet ein Dienstfahrtverzeichnis zu führen, in dem alle Dienstfahrten (auch Fortbildungsfahrten) mit den Kfz- und Fahrerdaten, den Tagen oder Kilometern, erfasst werden (in welcher Form dies geschieht, bleibt dem Versicherungsnehmer überlassen). Im Schadenfall ist der Versicherungsmakler oder die Versicherungsgesellschaft berechtigt, das Dienstfahrt-Verzeichnis einzusehen bzw. anzufordern.

Abweichend von den AHB sind alle Schäden unverzüglich an die Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co. KG zu melden. Bitte nutzen Sie dazu möglichst unseren SOS Schadenmeldung Online-Service auf unserer Internetseite www.bernhard-assekuranz.com oder setzen Sie sich telefonisch unter +49 (0) 8104 / 8916 – 0 mit uns in Verbindung.



Kontakt

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben steht Ihnen die Abteilung Vereine & Verbände gerne zur Verfügung:

Tel.: 08104 / 8916-530

E-Mail: service@bernhard-assekuranz.com